

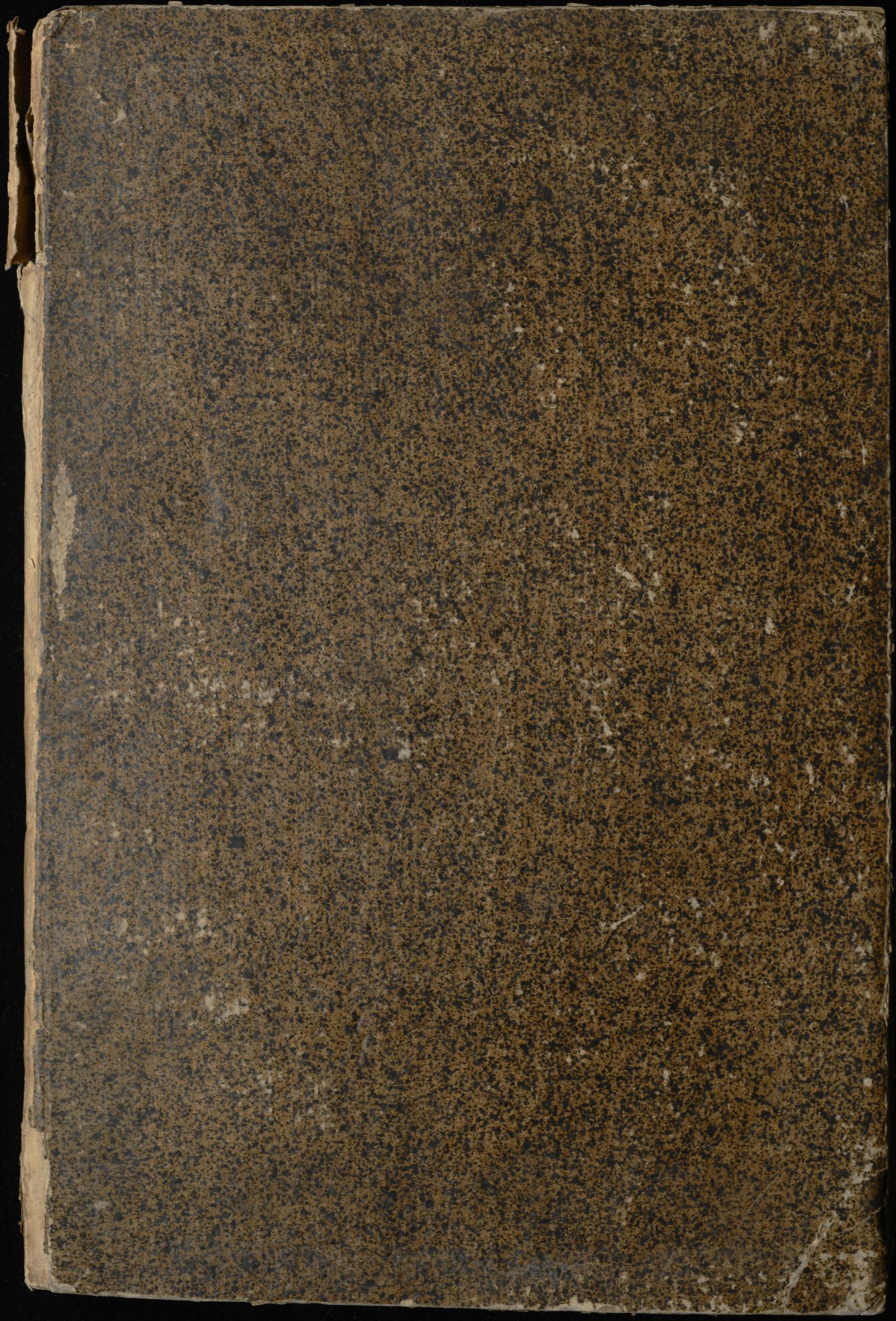
**Acten-mäßige gründliche Deductio Juris & Facti In Sachen Bernh. von Henswigs & Consorten zu Franckfurth, Klägere; contra Annam Mariam von Bostel und Consortin zu Hamburg; Worinnen aller unpartheyischen Welt Sonnenklar vor Augen gestellet, und durch unwidersprechlichen, legalen und authentischen Beweiß dargethan wird, daß Bernhard von Henswig und Consorten die einige wahrhaftige und nächste Erben an intestato, des im Martio 1726. zu Hamburg seel. verstorbenen Banquiers: Hrn. Jobst von Overbeck, mithin die von Bostel und Consortin gänzlich abzuweisen seyen. Cum adj. sub. No. 1. 2. 3. 4. & 5.**

[Hamburg], [ca. 1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821957740>

Druck Freier  Zugang





4/a. 1.

Aug. A - D.  
A - E  
- d. b. p 1 - 130.

56

Jf-94<sup>1-3</sup>

Acten-mäßige  
gründliche  
DEDUCTIO JURIS & FACTI  
In Sachen  
**BERNH. von HENSWIGS  
& Consorten**

zu Franckfurth, Kläger;

contra

**ANNAM MARIAM  
von BOSTEL**

und Consortin zu Hamburg;

Worinnen aller unpartheyischen Welt Sonnenklar vor Augen gestellet, und durch unwiedersprechlichen, legalen und authentischen Beweis dargethan wird, daß Bernhard von Henswig und Consorten die einige wahrhaftige und nächste Erben ab intestato, des im Martio 1726. zu Hamburg seel. verstorbenen Banquiers:

**Hrn. JOBST von OVERBECK,**

mithin die von Bostel und Consortin gänzlich abzuweisen seyen.

Cum adj. sub No. 1. 2. 3. 4. & 5.

Aggen- mäßig  
ermittelt  
DEDUCTIO JURIS & FACTI  
Zu Casus  
BERNH. VON HENSWIGS  
& Conloren

Pfalm. 94. vers. 15.

**Dann Recht muß doch Recht bleiben, und dem  
werden alle fromme Herzen anhangen.**



und Co  
Borinck oder  
der vor einem  
galt und  
hand von  
und in  
Sündung  
Herr JOBST von OYERBECK  
wird in  
Cum adf. sub No. 1. 2. 3. 4. & 5.



\* \* \* \* \*

Sachdeme Hr. Jobst von Overbeck / Banquier in Hamburg / im Merz 1726. ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben daselbst gestorben / mithin nach Hamburgischen Jure Statutario specialiter versehen ist / daß wenn niemand in ab- und aufsteigender Linie / wie ingleichem weder Brüder noch Schwestern / noch deren Kindere vorhanden / diejenigen welche von des verstorbenen Vatter oder Mutter mit Blut-Freundschaft am nächsten verwandt seynd / die Verlassenschafft ab intestato erben; So hat Bernhard von Henswig und Consorten, nach dessen Erfahrung sich nach Hamburg begeben und zu Verfolgung ihres Erb-Rechts an-

gezeigt: Wie daß der seel. verbliebene Hr. Jobst von Overbeck mit seinem von Henswig verstorbenen Vatter Matthias von Henswig leiblich Geschwister Kinder gewesen. Alldieweil nun Er Bernhard von Henswig vernehmen müste / daß Frau von Bostel und Frau Junckern zu Hamburg sich als nächste Erben ab intestato venditirten / und vorgeben wolten: Sie seyen Geschwister-Kinder mit dem defuncto, und also näher verwandt; So hat Bernhard von Henswig gebethen / eine Commission auf die beyde Raths-Verwandten Tit. Hrn. Dr. Schele, und Hrn. Lic. Widou zu erkennen / damit für selbiger die Gegnerische anmaßliche Erben / per accuratam tabulam Genealogicam, und aus denen Kirchen-Büchern ihr vermeintliches Näher-Recht verificiren mögten. Welches dann per Decretum vom 14. August 1726. gebethener massen erkandt / Commissio verordnet und auf des von Henswigs weiteres Bitten unterm 21ten ejusdem ein ferneres Decretum dahin ertheilet worden:

Daß diese Schrifften der von Bosteln und Junckern zu communiciren / und diese Sache an die verordnete Commission zu verweisen seye.

Bei Eröffnung dieser Commission, hat also der von Henswig und Consorten ihr angebrachtes nächstes Anverwandts-Recht / durch den Overbeckischen Stamm-Baum / Extract Franckfurther Kirchen-Büchern und einen Overbeckischen Original-Brieff vom Defuncto dociret / und als die Frau Junckerin durch einen Kirchen-Extract beweisen wollen / daß Sie eine Tochter Agatha von Overbecks sey / hat der von Henswig ihr remonstrirt: was massen Sie Frau Junckerin gleichwohl nicht dociren könte / von wem ihre Frau Mutter herstamme / und wie Sie mit dem Defuncto verwandt seye / und ingleichen die Frau von Bostel desfalls nicht einen Buchstaben beigebracht hätte. Sondern es hat vielmehr der von Henswig, durch den Overbeckischen Stamm-Baum und Extract Franckfurther Kirchen-Buchs Sonnenklar gezeigt:

Daß des seel. verstorbenen Hrn. Jobst von Overbecken Vatter keine andere Schwester so *Agatha* geheissen jemahls gehabt habe / außer NB. seine Bernhard von Henswigs Groß-Mutter / mithin die von der Frau Junckerin benannte *Agatha unumbgänglich* von des Defuncti Groß-Vatter Geschwistern / oder einer andern Linie herstammen / ein folglich weiter als Er von Henswig descendiren müsse. Massen Er Bernhard von Henswig von des Defuncti Vatters Schwester / als welche seine Groß-Mutter gewesen unwidersprechlich herstammete / und die Unrichtigkeit des Gegnerischen Vorgebens auch daraus erbhellete / wenn man *considerirte* / daß die *ex adverso* angegebene Geburths-Nahmen und Jahre / mit disseitigen authentischen Franckfurther Kirchen-Extracten durchaus nicht überein kämen.

Durch welche Vorstellungen / authentische Extracte der Franckfurther Kirchen-Büchern / Overbeckischen Original-Brieff und Stamm-Baum / der von Henswig bey damahliger Commission, sein und Consorten Näher-Successions-Recht dergestalt dociret und so klar vor Augen geleyet hat / daß der von Bostel und Consorten Hrn. Anwalt nichts weiters einzubringen / mithin Sich nicht anderst zu helfen noch mit Manier aus sothaner Commission zu kommen gewußt / als daß Er sich anheischig gemacht / Er wolte Nachmittags in einer halben Stunde bessere Legitimation beybringen. Womit dann die Commission aus einander gegangen.

Alldieweil aber die von Bostel und Consortin, diesem ihrem Versprechen nicht nachgekommen / so hat der von Henswig per Memoriale darauf angedrungen / daß nemlich Ihnen aufergelegt werden mögte / ohne weitem Verzug eine bessere Stamm-Tafel / zusamt der übrigen dazu gehörigen Legitimation aus Kirchen-Büchern / so wohl für sich als für ihre Eltern und Groß-Eltern / sambt deren Verwandniß mit des seel. Defuncti Vatter oder Groß-Vatter beyzubringen / und Ihme von Henswig zu communiciren. Worauf unterm 4ten Septembris 1726. decretiret worden:

Daß die von Bostel und Consortin, binnen 8. Tagen sich darauf vernehmen lassen solten.

Welches aber diese / weilen Sie nichts aufzubringen gewußt / nicht gethan / mithin auf des von Henswigs Contumacien Klage / per Decretum vom 27. Sept. 1726. Ihnen ein nochmaliger terminus octidui darzu anberaumbt worden ist. Worauf endlich die von Bostel und Consortin eingekommen / Communication der von Henswigischen Beylagen begehret / und Exceptionum loco eingebracht haben:

Sie könten Sich mit dem von Henswig, als einem Unbekannten / umb desto weniger einlassen / da Sie sowohl in der ganzen Stadt / und bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath /

als auch vom Defuncto selbst jederzeit vor dessen nächste Anverwandten und respective Schweftere und Brüdere bekannt gewesen / und solches Ihnen bis dato von niemand / und keinem Verwandten seye strittig gemacht worden / welche Verwandten doch mit dem von Henswig in einem Grad wären / und also eben so wohl als Er würden erben wollen. Dieses nun seye die Ursache / warumb Sie dem von Henswig von ihrer Persohn und Verwandtschaft mit dem Defuncto Jobst von Overbecken keine Rede und Antwort geben könten / worinnen ihnen auch die Rechten / teste Mascardo de probat. conclus. 411. allerdings patrocinierten. Auf welche Schrift am 27ten Decembris 1726. decretiret worden:

**Dasß der von Henswig binnen acht Tagen sich darauf vernehmen lassen solte.**

Welchemnach der von Henswig dann weiter eingebracht hat:

Er hätte in der niedergesetzten Commission sein und Consorten. nächstes Erb-Recht / und in specie auch durch des *Defuncti* Original-Brieff / worinnen Er Sie als seine nächste Anverwandten ja selbst erkennen / und die in Hamburg befindliche NB. nur weitläufftige Anverwandten nennete / zu aller Gnüge dociret / mithin es vergebens seye / daß man ex adverso Ihn und Consorten für unbekante Leuthe venditiren wolte; Zumahl man ex adverso hierwieder nicht das geringste hätte einwenden können / sondern die versprochene bessere Legitimation noch bis auf diese Stunde schuldig seye. Die ex adverso in damahliger Commission producirte Genealogie, bewiese gleichwohl mit keinem Jota, daß die Gegnerinnen mit dem Defuncto verwandt seyen / sonst Sie auch nicht nöthig gehabt hätten / sich zu Beybringung besserer Legitimation zu erbiethen / die angebliche communis fama, ob wären Sie allezeit vor des Defuncti nächste Erben gehalten worden / könte nichts helfen / wenn ein Rechts-kräftiger Beweis in contrarium, wie in casu substrato vorhanden seye. Es wäre denen Gegnerinnen in damahliger Commission in continenti gezeigt worden / daß die von Ihnen angeführte Genealogie und Kinder keinesweges vom seel. Defuncto herrühreten / sondern von dessen Brüdern oder einer andern Linie herkommen müsten. Dahingegen Er von Henswig und Consorten sich unwidersprechlich legitimiret hätten / daß Sie und der seel. Defunctus von einem Groß-Vatter herrühreten / folglich die nächste Erben seyn müsten. Es seyen also von Henswig und Consorten, laut des Rechts-kräftigen Decreti ex jure exinde quazito allerdings befugt / eine behörige Legitimation von denen Gegnerinnen zu fordern / communis fama machete zwar fidem historicam, aber nicht juridicam, und würde es Ihn von Henswig und Consorten wenig zum Beweis geholfen haben / wenn Sie hätten anführen wollen: Es sey ganz Franckfurth bekannt / daß Sie des seel. Defuncti nächste Anverwandten wären / wenn Sie dieses sonst nicht zulänglich beweisen könten. Die andere angebliche zu Hamburg wohnende Anverwandten / mögten wohl noch weitläufftiger verwandt seyn / oder auch nicht einmahl diese Famam prätenfam für sich haben / seyen auch mit Ihme von Henswig und Consorten, welche Sich schon coram Commissione zur Gnüge legitimiret / in keine Consideration zu ziehen. Bey welcher Bewandniß man die Gegnerinnen zu behöriger Legitimation gebethener massen nochmahls anhalten mögte.

An statt dessen aber ist die Sache per Decretum vom 2ten Octobris 1726. nochmahls zu der verordneten Commission verwiesen worden.

Alldiweilen nun die von Bostel und Consortin zu dieser Ihnen auferlegten Legitimation nicht zu bringen gewesen; als hat der von Henswigische Hr. Advocatus causæ zu Hamburg / actionem ex Lege Diffamati wieder die von Bostel und Consortin angestellet / cum petito: Ihnen zu injungiren / daß Sie ihre Diffamation in terminis gebührend erweisen / und per accuratam tabulam Genealogicam deduciren / mithin woher ihre angebliche Verwandtschaft rühre / und wer ihr Groß-Vatter seye / probiren / auch solches ex Calendariis Ecclesiasticis Rechts-behörig und dahin justificiren mögten / daß beyderseits respective Vatter und Mutter / Sohn und Tochter / von des seel. Defuncti Groß-Vatter zu Franckfurth am Mayn (woselbst Er erwiesener massen gewohnet) herrührten / oder aber in dessen Entstehung Ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen / und von Henswig und Consorten als rechtmäßige Erben des Defuncti zu declariren seyen. Wobey dann dervon Henswig zugleich in einem besondern Memoriali pro Sequestratione rerum hereditariarum, weisen das Trauer-Jahr vorbey sey / nach Maßgebung des Hamburgischen juris Statutarii, parte 3. tit. 3. artic. 10. & p. 1. tit. 7. art. 9. per petitum interimisticum angesuchet / die Gegnerinnen aber ihres Orths auf cautionem pro expensis angedrungen haben.

Auf welche Vorstellungen am 26ten May 1727. von löblichen Nieder-Gerichte der Stadt Hamburg interloquiret worden:

**Würde Klägers (id est von Henswigs) Anwalt pro expensis gehalten zu seyn declariren / wird Licent. Hörmann in proxima post ferias sub pœna præclusi peremptorie zu handeln / und in eben der Frist das ermangelende Curatorium ad acta zu berichtigen angewiesen.**

Von welchem Decreto zwar der von Henswigische Hr. Advocatus causæ an löbliches Ober-Gerichte zu Hamburg appelliret; indeme Er sich durch die injungirte Caution gravirt zu seyn erachtet / und anben vor ein weiteres Gravamen angezogen hat / daß die per petitum interimisticum gebethene Sequestration der Erbschaft tacitè seye abgeschlagen worden. Allein es hat das löbliche Ober-Gerichte dieses interlocutum confirmiret / und als die Appellation ad Cameram Imperialem prosequiret worden / hat solche die Processus in Consilio am 13ten Januar. 1728. denegirt / jedennoch den fernern Recours, wenn man in Fortsetzung dieses Processus gravirt werden würde / vorbehalten.

Da

Da nun der von Henswig und Consorten solcher gestalt primam instantiam wiederumb suchen und denen unterm 26ten May und 22ten Octobris 1727. ergangenen Decretis ein Genügen leisten müssen;

So hat Er zuorderst die injungirte Caution pro expensis in Hamburg geleistet / und seynd diesennach die von Bostel und Consortin am 15ten May 1728. mit ihrer so rubricirten injungirten hauptsächlichen Handlung eingekommen / welche aber / id quod duplici asterisco omnino notandum est, nicht weiters in sich gehalten hat / als daß Sie vorgestellet :

Sie könten nicht absehen / quo juris colore der von Henswig und Consorten zu der Provocation ex Lege diffamari Anlaß nehmen mögen / weilen diese Provocation nicht statt finde / wenn der Diffamante in dem Besiz der Sachen wäre / in deren Ansehung die Diffamation beschehen seyn solte. Da nun Sie von Bostel und Consortin, als nächste Anverwandten des seel. Defuncti nicht allein in der ganzen Stadt bekannt / sondern auch von desselben hinterlassenen Frau Wittib allbereits dafür factis & verbis agnosciret seyen / mithin in possessione rerum hereditariarum sich befänden; So wären Sie denn von Henswig & Consorten zu einem mehrern nicht obligirt / noch gegen dieselbe weiter sich zu legitimiren schuldig / als daß Sie bekenneten / den Overbeckischen Nachlaß en qualité seiner nächsten Erben ab intestato zu possediren. Welchemnach Sie dem von Henswig & Consorten die Exceptionem ex Lege II. Cod. de petit. heredit. peremptoriè, wie ingleichem exceptionem non competentis actionis aut provocationis opponiret und gebethen haben wollten / Sie von angestellter action cum refusione expensarum zu absolviren.

*Replicando* hat der von Henswig hingegen eingebracht:

Es seye tempore litis motæ der Overbeckischen hinterlassenen Frau Wittib Trauer: Jahr notoriè gewesen / mithin die von Bostel und Consortin so wenig als Er von Henswig und Consorten umb einen Span oder Creuzers werth in possessione sich befunden hätten / sondern einzig und allein ermeldte Frau Wittib; hätten nun die von Bostel und Junckerin die Erbschafft im Geiste besessen / so wäre dieses noch lange kein titulus possessionis juris legitimus, worauf Sie sich beruffen könten. Im Gegentheil hätten Sie von Bostel und Junckerin testantibus actis erst am 1ten May 1727. per apprehensionem eigenmächtiger Weise eine Possession zu erschleichen gesucht / da doch schon das Jahr vorher / Anno 1726. den 11ten Novembr. von disseitig von Henswigischen Anwalten diese Action angestellet worden; einfolglich die Gegnerinnen dazumahl nichts weniger als in possessione gewesen. Wogegen auch die damalige Overbeckische Frau Wittib so fort den 2ten May 1727. sich beschwehret / wie ex actis zu ersehen / und sich darinnen zugleich expliciret / daß Sie ohne vorgängige gebührende Legitimation zu einiger Auskehrung sich nicht verstehen könte; Worauf auch die von Bostel am 22ten Augusti ejusdem anni extrajudicialiter vorgestellet hätte / daß Sie die Capitalien nicht länger in der Frau Wittib alleinigen Disposition lassen / und sich auffer Possession sehen könten zc. Bey welchem Umständen dann die von Bostel und Consortin nullo juris colore behaupten könten / daß Sie in possessione derjenigen Sachen gewesen seyen / in deren Ansehung die Diffamation beschehen wäre / oder auch daß Sie von der Frau Wittib verbis & factis agnosciret seyen; Als welches auchposito nullatenus concessio, Sie hätten es pendente lite mit der Frau Wittiben also eingefädelt / Sie von Bostel und Consortin gar nichts helfen / noch Ihme von Henswig und Consorten im geringsten präjudiciren könte; Massen die Frau Wittib nicht befugt seye / sich nach ihrem selbst-eigenen Gefallen einen Mit-Erben zu erwehlen / und selbigem ein Vor- oder Successions-Recht zu attribuiren / vielweniger da beyde Parthien tempore motæ litis beyderseits nicht in possessione waren / ein oder dem andern Theil / sub & obreptitiè dem andern zum Fort eine Possession in die Hände zu spielen; Sondern die nächste Legitimation hierinnen Parti das Recht sprechen müsse. Wenn demnach dergleichen Collusion zwischen der Frau Wittib und Gegnerinnen geschehen seyn solte / oder auch ins künfftige noch geschehen mögte; So würde solches dennoch als ein eigenmächtiges null- und nichtiges Verfahren anzusehen seyn / wogegen der von Henswig & Consorten ihren Regrets und jura facta testaque zum feyerlichsten reserviren wolten. Es seye inzwischen ein für allemahl genug / daß tempore litis motæ keines von beyden in possessione actuali gewesen / und daß Er von Henswig sowohl judicialiter als extrajudicialiter die Sequestrationem rerum hereditariarum gesucht habe zc.

Die andere vermeintliche Ausflucht betreffende / ob solte die von Bostel und Consortin als Anverwandten und Erben des seel. Defuncti in Hamburg ex communi fama gehalten werden / so hätte eben solches Ihme von Henswig und Consorten die Provocationem ex Lege diffamari an die Hand gegeben / und über alles dieses seye anbey deducirter Massen / nemlichen laut Extract der Franckfurther Kirchen-Büchern eine unwidersprechliche Sache / daß in Franckfurth des seel. Defuncti Stamms Haus / und daselbst seine Vor-Eltern und Geschwistere gebohren und erzogen / mithin Er von Henswig und Consorten, als nächste Erben und Anverwandten bekannt seyen; Da sich nun die Gegnerinnen einem Grad näher ausgaben und gar sagen wolten: Sie seyen mit dem seel. Defuncto Geschwister-Kindere / so käme es auf dem Beweis an / weilen Sie dieses bishero anderst nicht als mit ihrer simplen eigenen Aussage vorzuspiegeln vermogt / welches aber den geringsten Beweis nicht ausmachen könte / da Sie doch sothanen Beweis Rechts-behörig beyzubringen schuldig wären / wenn auch schon weitläufftigere Anverwandten / als er von Henswig und Consorten es mit Ihnen zu thun hätten. Ja wenn auch schon Gegnerinnen als Anverwandten bekannt wären / und dieses erst erwiesen hätten / so wäre dennoch dadurch noch nicht ausgemacht / daß Sie die nächste Anverwandten wären / wie Er von Henswig und Consorten gleichwohl schon erwiesen hätten: Fama & Rumor könte also in substrato gar keinen Beweis machen / und zumahl auch von denen Gegnerinnen selbst

herkommen / mithin gar keinen fidem juridicam beybringen / sicuti enim communis error non facit jus, ita nec communis fama heredem aut legitimationem sufficientem, sed communis fama communis ignorantia est, und wenn communis fama allhier pro legitimatione solte gehalten werden / so würde es eben so ungerecht seyn / als wenn man einen gleich am Leben straffen wolte / von welchem Fama wäre / daß Er etwas capitales verbrochen; oder wenn die Rumor da wäre / daß die Begnerinnen dem seel. Defuncto hätten hundert tausend Reichsthaler geliehen / und aus diesem nichtigen fundamento sich so gleich diese Summam wolten auszahlen lassen / da Sie doch den Vorschuß nicht erweisen könten. Und wenn auch Begnerinnen diese Famam erst Rechts; behörig erweisen könten / so würde doch solches wiederumb nichts helfen / weilen Er von Henswig und Consorten in Contradictorio allschon das Gegentheil erwiesen hätten. Wie nun aus diesem allen erhellete / daß die Begnerinnen die Diffamation gestünden / solche aber nicht justificiren könten / und ihre angebliche Possession aus ihrer eigenen Geständniß zu wiederlegen seye; mithin alles was Sie vorgebracht / von selbst überm Hauffen fallen müsse / folglich der angezogene L. II. Cod. de heredit. petit. sehr übel allegiret worden wäre / und es gar nicht darauf ankäme / ob die Frau Wittib Sie als nächste Unverwandten agnoscirete oder nicht; Als wolten von Henswig und Consorten ihrem rechtlichen Petito nochmahls de meliori inhäriret / an bey aber auch weiter gebethen haben / daß die Acten, gewisser Ursachen wegen / præviâ irrotatione ad Impartiales JCos, zu Einholung eines Spruchs Rechts verschicket werden mögten.

*Duplicando* haben die Begnerinnen nichts weiters einzuwenden gewußt: als daß Sie ihr voriges nichtiges Einwenden lediglich recoquit / und deme noch anfügen wolten / es seye Ihnen nirgend injungirt / daß Sie ihre Legitimation zusambt dem Näher Recht beybringen und legitimo modo justificiren solten; sondern es wäre ihnen nur bloß hauptsächliche Handlung injungirt. Wenn nun der von Henswig selbst gestehen müste / daß wenn die von Bostel und Junckerin tempore motæ litis in possessione gewesen / die Provocation ex lege diffamari keinen Platz gehabt haben würde / so spräche Er sich selbst das Urtheil / daß seine Provocation für unstatthafft declariret / und Er damit cum expensis abgewiesen werden müsse; anerkennen bekant seye / daß alle gerichtliche Processus a litis contestatione erst ihren eigentlichen Anfang nähmeten / und daß auch diejenige Exceptiones, welche in momento, da lis contestiret werden solte / sich hervor thäten / hinlänglich seyen / die actionem zu enerviren. Da nun Sie von Bostel und Consorten schon vorhero / ehe Ihnen hauptsächlich zu antworten injungiret worden / bereits als nächste Unverwandten und Erben des seel. Defuncti nicht allein in der ganzen Stadt bekant / sondern auch von dessen hinterlassener Frau Wittib verbis & factis agnoscirt gewesen / mithin in possessione rerum hereditariarum sich befunden; so folgete hieraus / daß Sie diese possessionem der Provocation ex lege diffamari zu opponiren gar wohl seyen befugt gewesen. Derowegen Sie von Bostel und Consorten ihrem Gesuch inhäriret haben wolten.

Alldiweilen nun diese von Bostelische vermeintliche Duplicæ in meris recoctis, ungereimter petitione principii und Bodenlosen Ausflüchten bestanden / indeme die angerühmte Possession der Notorietati actorum è diametro zuwieder / und die Ihnen auferlegte hauptsächliche Handlung / nach selbst redend natürlicher gesunder Vernunft eo ipso nichts anderst / als die Ihnen zu Behauptung ihrer vermeintlichen Intention ohne das obliegende und von Ihnen auch promittirte bessere Legitimation indigitiret und Sie dazu anweist / mithin diese kahle Ausflüchte einer weitem Wiederlegung triplicando nicht meritiret;

So hat der von Henswig und Consorten sich ferner dabey aufzuhalten für ganz unnöthig erachtet / sondern nochmahls ad transmissionem actorum ad Impartiales JCos angefuchet / welche dann auch des Begnerischen grossen Widerstrebens unerachtet / per Decretum vom 1728. gerechtsambst erkannt worden ist.

In solchem Terminis nun / hat der von Henswig und Consorten, diesen ihren Erbschafts Process gefunden / als er am 27ten Novembris 1728. benebst dem inzwischen kürzlich darzu gekommenen weitem Mit Interessenten Dr. Dornhecken zu Pouffirung dieser Sache zu Hamburg aufs neue angelanget / und sich die verhandelte Acta vorlegen lassen.

Gleichwie nun demnächst notorischen Rechts ist / daß ein jeder der eine Erbschaft ab intestato anzutreten pretendiret / sein nächstes Erb Recht legaliter darthun und beweisen müsse / liquidem probatione deficiente, deficit substantia causæ, & probatio cum Sententia pari passu ambulat.

*Pacian. de Probat. lib. I. c. 5. n. 5.*

Also beweiset der von Henswig und Consorten dieses ihr nächstes Erb Recht

Pro Imo

No. I. aus beygehenden Adjuncto sub No. I. oder glaubhafften / und von Eöblichen Magistrat der Stadt Franckfurth sub Sigillo Civitatis corroborirtem Extract des Franckfurther Kirchen Buchs über die Copulation und Tauff Register zu der Baarfüsser Kirchen / daselbsten; Als woraus klärllich zu ersehen / daß weyland Hr. Jobst von Overbeck / welcher den 23ten Januarii 1633. zu Franckfurth gestorben / und des Pie Defuncti Groß Vatter gewesen / Anno 1610. den 18ten Aprilis zu Franckfurth mit Agatha Bodens ehelich eingeseget worden / und mit selbiger Anno 1611. den 9ten April einen Sohn Peter / Anno 1612. den 3ten Septembr. aber eine Tochter Sophiam erziehet / und als erwehnte seine Hausfrau gestorben / Er / des seel. Defuncti Groß Vatter Anno 1613. den 12ten Aprilis mit Elisabetha von Wingem in die zweyte Ehe getreten / aus welcher Er Anno 1615. den 25. Mertz zu Walt Cappel in Hessen / wohin Sie eben gereiset waren / eine Tochter Agatham erziehet / nach Ableibung dieser seiner zweyten Haus Frau aber / Er des Pie Defuncti

functi Groß-Vatter zu Franckfurth Anno 1616. den 5ten Februar. Barbaram Scherles / daselbst zur dritten Frau genommen / und mit solcher 7. Kinder in Franckfurth erzehlet / worunter dann Anno 1624. den 2ten Decembris des seel. Defuncti Vatter Jobst von Overbeck das fünffte Kind dieser seiner dritten Ehe gewesen / und durch den Handels-Mann Sulzer zu Franckfurth aus der Tauffe genommen worden.

Dieser Jobst von Overbeck / als des seel. Defuncti Vatter ist nach Hamburg gezogen / und hat daselbst den seel. Hrn. Erblasser Jobst von Overbeck erzehlet. Und ist also hieraus ganz evident und mit Händen zu greiffen / daß

Erstens des seel. Defuncti Vatter zu Franckfurth Anno 1624. den 2ten Decembris wahrhaftig geböhren / und seine Mutter Barbara Scherles eine Juwelierers Tochter aus Franckfurth gewesen / mithin auch

Zweytens des Defuncti Stamm-Haus von dieser Linie zu Franckfurth und nirgend anderst her gewesen seye. Einfolglich

Drittens niemand als von Henswig und Consorten zu seiner Succession sich legitimiren können / wie solches

Pro Ido

der sub No 2. hiebey gehende Overbeckische / und durch das Franckfurther Kirchen-Buch verficirte Stamm-Baum / als welcher mit dem sub No. 3. hiebey gehenden Stamm-Baum den der seel. Hr. von Overbeck noch bey seinem Leben Stadt-Kündiger massen mit grossen Kosten und vieler Zeit und Mühe selbst errichten lassen / in casu substrato vollkommen überein kombt / ganz klärllich ausweist und zeigt / wie des Pie Defuncti Groß-Vater Jobst von Overbecks aus seinen zwey letzten Ehen erzehlte Kindere sich propagiret / und wie also der Pie Defunctus mit Bernhard von Henswigs Vater / Joh. Matthias von Henswig, leiblich Geschwistere Kinder gewesen / und Bernhard von Henswigs Consorten diesemnach allesamt in gleichem Gradu der Anverwandschaft und folglich gleichem Successions-Recht mit einander stehen.

Einfolglich die von Vostel und Consortin, wenn Sie anderst gleiches Successions-Recht genießen wollen / zu dieser aus Franckfurth herstammenden Linie sich unumbgänglich legitimiren / oder aber ein Näher-Recht beweisen müssen.

Welchem allem dann

Pro IIIto

auch dieses noch mit beytritt / daß nemlichen laut Adjuncti sub No. 4. der Pie Defunctus in einem sub dato Hamburg den 14ten Januar. 1708. und also für 20. Jahren schon an seinem Vetter Andreas Graff nach Franckfurth erlassenen Schreiben selbst bekennet:

Aus dessen geliebten vom 13ten Decembris abgewichenen Jahrs habe angeführter massen die Extraktion und Ursprung seiner Freundschaft mit Henswig und Consorten zur Gnüge ersehen ic. anbey auch verstanden / wie daß NB. NB. von unserm Groß-Vatter in dortiger Baarfüsser Kirchen ein a zwey Plätze annoch vorhanden.

Da nun der Pie Defunctus hier selbst bekennet / daß sein Groß-Vatter die Plätze in der Baarfüsser Kirchen zu Franckfurth hinterlassen / und daß Er mit erwehntem Hrn. Graffen einen Groß-Vatter gehabt / so braucht es ja keines weitem Zeugnisses / quia propria defuncti confessione non fortius est testimonium.

p. vulgata.

Pro IVto

attestiret der Pie Defunctus in seinem sub No. 5. hiebey gehenden weitem Schreiben vom 26ten Januar. 1715. ferner:

Ob Seiten Peter von Overbecken Erben seyen zwar einige in Hamburg / doch keine welche dem Nahmen mehr hätten / sondern weitläufftigen Fräulichen Geschlechts.

Woraus dann wiederumb ganz offenbahr ist / daß der Pie Defunctus keine solche nahe Anverwandten in Hamburg erkannt habe / als wie zu Franckfurth aus seinem Stamm-Haus / und daß Er durch die weitläufftige Anverwandten so in Hamburg und Fräulichen Geschlechts seyen auf die von Vostel und Junckerin gezeihlet haben müsse.

Wie nun der Seelig-Verstorbene Hr. von Overbeck praeter omnem dubitationis aleam am besten gemusst haben muß / wer seine nächste Anverwandten gewesen und noch seyen / liquidem conjunctus scire praesumitur conjunctum, sicut & domesticus domesticum,

Bursat. Consil. 253. n. 43.

Consil. Marp. 29. n. 145. & 146. vol. 2.

& jura sanguinis,

Ruin. Consil. 174. in princip. vol. 1.

quemadmodum & alias, qui mentionem de re aliqua facit, illius notitiam habere praesumitur.

Cravetta Consil. 198. n. 7.

Cephal. Consil. 430. n. 55.

Surdus decis. 4. n. 8.

Also ist auch des Pie Defuncti in hoc passu in faveur der Franckfurther Interessenten als seiner declarirten nächsten Anverwandten gethane Erklärung und eigenhändige schriftliche Bekantnuß ein unwidersprechlicher Beweis / gestalten auch

B 2

Pro Vto

Pro Vto

der Seelig: Verstorbene bey dieser seiner Erklärung und Bekantniß es nicht nur bewenden lassen / sondern auch solche ipso facto bekräftiget hat / da Er die in Franckfurth hinterlassene gemeinschaftliche Kirchen: Stühle Ihnen überlassen / hinc plus est factu aliquid ratificare, quam verbis.

*cap. dilecti filii de appellat.*

*Bald. Consil. 400. lib. 4.*

*Nevizan. Consil. 76. n. 53.*

Wenn man nun hiebey

Pro 6to

in weitere Consideration ziehet / wie accurat der Oberbeckische disseits producirte Stamm: Baum mit denen Franckfurther Kirchen: Büchern übereinkomme; So bleibet ein für allemahl ein zu aller Gnüge erwiesene / unwidersprechliche und heilige Wahrheit / daß der von Henswig und Consorten sich als einige und nächste Anverwandten und Erben des ab intestato verstorbenen seel. Hrn. Jobst von Oberbecken zu Hamburg zu aller Gnüge und vollkommen legitimiret haben.

Dahingegen die Unrichtigkeit / der ex adverso bey ehemahliger Löblichen Commission producirtten Genealogie auch nur daraus handgreifflich gewesen ist / weilen die von denen Begnerinnen damals angegebene Geburths: Nahmen und Jahre mit dem unverwerfflichen und legalen Extractu der Franckfurther Kirchen: Büchern gar nicht accordiret hatten; so daß auch der Begnerische damals erschienene Hr. Sachwalter solche seine Boden: lose Vorspiegelung / und daß man Ihn seines Unfugs in faciem convincirt gehabt / dergestalt hat begreiffen und so weit in sich gehen müssen / daß Er / umb nur mit Manier aus der Commission nach Haus zu kommen / ganz beschämt sich heraus gelassen / und sich anheischig gemacht hat: **Er wolle Nachmittags in einer halben Stunde eine bessere Legitimation für seine Principalinnen mitbringen und produciren.** Wie solches denen damaligen Hrn. Commissariis noch in guter Gedächtniß seyn muß.

Von welcher vertrösteten bessern Legitimation aber nunmehr binnen mehr als zwey Jahren ein altum silentium nicht nur gewesen / sondern es haben die von Bostel und Confortin, zu einer evidenten und handgreifflichen Marque, daß Sie gar keine Legitimation aufbringen können / und hierinnen vergebene Promessen gethan / die Pfeiffe hierauf so gleich in einem andern Thon gestimmt / und variando omnem lapidem moviret / neuerlich vorzuspiegeln: Ob wären Sie solche Legitimation einzubringen nicht schuldig / sondern seye genung / daß Sie bisshero per famam für die nächsten Erben des Hrn. Erblassers wären gehalten worden.

Daß aber dieses eine höchst: kahle und Boden: lose Ausflucht seye / wodurch Sie ihren offenbahren Unfug nur zu coloriren gedencen / solches wird kein unpartheyischer Justitiarius, der Gott und die Justitz für Augen hat / in Abrede seyn können.

Anerwogen

ad 1.) bekant / quod vana vox populi, quæ nullos certos autores, sive causas, seu rationes probabiles habet, minime sit attendenda.

*p. Text. in c. Osus Episcopus de Elect.*

*Bald. Consil. 295.*

Sintemahl das Geschwätz ist wie ein Schnee: Ballen / der je mehr Er gewälzet wird / je grösser Er wird / und dennoch in der That nichts ist / und vor der Wahrheit wie für der Sonne zerschmelzet / fama vires sibi acquirit eundo, & ab initio mota & inchoata facile transit & spargitur, & falsi nuntia plerumque confirmat.

*L. Decurionum Cod. de poen.*

ad 2.) diese angebliche Fama von denen Begnerinnen selbst herkommen kan / und zwar zu ihrer Faveur, weil Sie Nutzen davon hoffen

*Merckelbach apud Klock vol. 2. Consil. 43. n. 64. & Consil. 94.*

*n. 17.*

und also ein testimonium in propria causa involviren würde / contra jura notoria.

ad 3.) diese angebliche Fama auch an und für sich selbst noch mit keinem Jota erwiesen ist / sondern in nudis verbis præteraque nihil besteht. Ja wenn Sie auch erst behöriger massen erwiesen werden könte / solches

ad 4.) dennoch im geringsten nichts releviren würde / weilen man disseits deducirter massen so wohl durch des Pie Defuncti eigenen verba & facta, für seine nächste Anverwandten ist erkläret und tractiret worden / als auch durch das Schema Genealogicum und den authentischen Extract der Franckfurther Kirchen: Bücher / sich zu aller Gnüge als nächste Erben allbereits legitimiret hat. Und also die ex adverso angezogene Fama prætensa, wieder diesen legalen und unwidersprechlichen Beweis das geringste nicht helfen kan; Sintemahlen Fama. wenn Sie erstlich legaliter & secundum ordinem juris bewiesen ist / allenfalls nur semiplenæ probationis speciem ausmacht

*l. 3. §. 2. ff. de testib. Ruland. de Commissar. parte 2. lib. 2. c. 4.*

*Beust. ad l. 31. n. 1093. ff. de Jurejur.*

*Cevallos lib. 1. Practic. quest. 302.*

*Umm. ad Process. disp. 18. n. 13.*

*Mynsing. cent. 5. Observ. 46. n. 1.*

Rittershus.

Rittershus. lib. 5. Differ. Jur. civil. & commun. 23.  
Cothmann. vol. 2. Consil. 12. n. 155.  
Klock. de Contrib. cap. 20. n. 535.  
Berlich. p. 1. conclus. 36. n. 112.  
Carpzov. lib. 3. respons. 65. n. 10.

Dahingegen ob Seiten von Henswig und Consorten das nähere Erbschafts-Recht angeführter maffen allschon plenariè & specialiter erwiesen worden / und also kundbahren Rechtens ist / quod probatio potentior minus potentiorum semper confundat.

Wesenbec. Consil. 31. n. 5.

Pacian de Probat. lib. 1. cap. 67. n. 14.

& quod in probationum comparatione specialis probatio semper superet generalem.

Innocent. in c. auditis x. de Rescript.

Klock in Relat. Camer. vot. 471.

Hyppolit. in Princip. §. Diligenter n. 198. & in l. de minore §. plurium n. 100.  
ff. de question.

Seraphin. decis. 818. n. 5.

Farinac. Prax. Criminal. parte 2. q. 9. 65. n. 170.

Non enim sufficit in genere demonstrari, nisi probetur obtinere in specie, de qua agitur.

Wesenbec. vol. 1. Consil. 245.

quia generalis probatio incertitudinem parit.

l. in tradendis ff. Commun. Pradior.

l. certum ff. Si certum petat.

probatio vero dubia & incerta probantem non relevat.

l. neque natales 10. Cod. de probat.

l. si fuerit. 10. ff. de reb. dub.

l. ad probationem 21. Cod. de probat.

etenim incertitudo omnem actum omnemque dispositionem vitiat.

Marsil. in rubr. Cod. de probat.

sed probatio debet de necessitate concludere.

l. veteribus 39. ff. de pactis.

Pantschman. lib. 1. Pract. quast. II. n. 28.

siquidem non probat hoc esse, quod ab hoc contingit abesse.

l. non hoc 4. Cod. de Legitim. heredib.

Und also auch der ex adverso angezogene Mascardus de probationibus conclusionem 411. in substrato nicht applicabel ist / weilten Er daselbsten zwar lehret / quod consanguinitas per famam probari possit, anbey aber nichts von gegenwärtigem Casu meldet / da man disseits probationem potentiorum & specialem eamque certissimam, ratione proximitatis vor sich hat.

Wiewohlen in substrato die Gegnerinnen nicht das geringste / nemlich weder famam pratenfam, noch eine Anverwandschaft / vielweniger eine solche nahe Anverwandschaft / wie der von Henswig und Consorten / und am allerwenigsten ein näher Erbschafts-Recht vor diesem auch nur mit einem Buchstaben erwiesen / ja ihre in damahliger Commission producirte Genealogie, wodurch Sie ihr Anverwands-Recht anfangs zu beweisen sich angemasset hatten / nicht einmahl ad acta gebracht / sondern solche bis auf diese Stunde verborgen gehalten haben / weilten Sie selbst in ihrem Herzen / Gewissen und Wohlbewust überzeugt seynd / daß Sie sich damit im geringsten nicht legitimiren können. Da doch alles auf dem Beweis lediglich ankommt / cum virtus causarum, pondus litis & exitus totius controversiæ in probatione consistat, uti docet.

Bald. in cap. Quia propter n. 23. col. penult. x. de Elect. & in l. 2. n. 8.

versu Breviter ego dixi col. 4. Cod. de Episcop. audient.

à qua omnis contentio fori iustitia dependere dicitur, uti ait:

Imola de St. Georg in rubro Cod. de Probat. n. 8. versu adit. col. 2.

Bald. in rubr. x. de Judic. n. 10. vers. Est & iustitia col. 3.

Welchem allem nach dann / und da gleichwohnten auf keine Weise abzusehen ist / wie man von Bernhard von Henswig & Consorten eine bessere Legitimation nur desideriren könne / da man neben dem Overbeckischen Stamm-Baum und denen damit allerdings überein kommenden authentischen und à Magistratu Francofurtensi confirmirten Extract dasiger Kirchen-Bücher so wohl als auch des Pie Defuncti selbst eigene Bekantniß und Erklärung für sich hat / ganz kein Zweifel übrig bleibt / daß Bernhard von Henswig und Consorten von G. N. E. und Rechts wegen als die nächste Erben ab intestato zu des seel. verbliebenen Hrn. Jobst von Overbecks in Hamburg Verlassenschaft lediglich zuzulassen seyen. Dessen man sich auch zu der Dexterität der Hoherlauchtesten Hrn. Impartialium, an welche die verhandelte Acten zu einem Spruch Rechtens abgehen werden / ungezweifelt versiehet. Salvo cujusvis meliori iudicio.

Hamburg / den 2ten Decembris 1728.

HEINRICH DORNHECK,

J. U. D. verschiedener Ständen Consulent und  
Advoc. Ordin. zu Franckfurth am Mayn.

©

No. 1,

## EXTRACT

Aus denen Copulations- und Tauff-Registern der Kirchen  
zu den Baarfüßern in hiesiger, des Heil. Römischen Reichs-  
Stadt Franckfurth am Mayn.

**A**nno 1610. Montags den 18. April sind ehelich eingesegnet worden: Herr Jobst von  
Overbeck und Jungfer Agatha / weyland Herrn Michael Boden / seel. gewesenen Bür-  
gers allhier eheliche Tochter / welche hierauf nachgesetzte beyde Kinder tauffen lassen:

Anno 1611. den 9. April einen Sohn / Peter / dabey als Tauff-Zeugen erschienen / Herr  
Peter von Overbeck und Jungfer Sophia Boden.

Anno 1612. den 3. Septembris eine Tochter Sophia / hub Jungfer Sophia  
Boden.

Nach dieser seiner ersten Hauß-Frau Agatha Boden seel. Ableiben / tratt obbesagter  
Herr Jobst von Overbeck als Wittiber Anno 1613. den 12. April mit Jungfer Elisabetha von  
Wingen in die zweyte Ehe / aus welcher Sie 1615. den  $\frac{25}{7}$  Mertz April zu Walt-Cappel in Hessen/  
eine Tochter Agatha erziehleten.

Anno 1616. den 5. Februarii Schritte obgedachter Herr Jobst von Overbeck als Wittiber/  
mit Jungfer Barbara Scherles / weyland Leonhard Scherles / Jubeliers eheliche Tochter zur  
dritten Ehe / woraus dann nachgesetzte sieben Kinder erziehlet / und zur Heiligen Tauffe gebracht worden:

Erstens.

Anno 1616. den 24. Novembris elnen Sohn / Matthias / hub Herr Matthias von  
Overbeck.

Zweytens.

Anno 1618. den 13. Septembris eine Tochter / Margaretha / hub der Kind-Betterin leib-  
liche Mutter / verwittibte Scherlesen.

Drittens.

Anno 1620. den 29. Augusti eine Tochter / Maria Margaretha.

Vierdtens.

Anno 1622. den 25. Augusti einen Sohn Peter / hub Herr Peter von Overbeck / Bürger  
zu Hamburg.

Fünfftens.

Anno 1624. den 2. Decembris einen Sohn Jobst / hub Herr Melchior Sulzer / hiesiger  
Handels-Mann.

Sechstens.

Anno 1627. den 1. April eine Tochter Johanna / hub Frau Johanna / Herrn Johann  
Hontums von Colln Haus-Frau.

Siebendens.

Anno 1628. den 11. Decembris einen Sohn Johannes / hub Herr Johannes von Boden/  
Handels-Mann zu Hamburg.

Alles in Urkund dieses unter meiner eigenen Hand und beygedruckten ge-  
wöhnlichen Pettehoff. So geschehen Franckfurth am Mayn/  
den 6ten Julii 1726.

(L.S.)

Christian Müller,  
Kirchen-Diener.

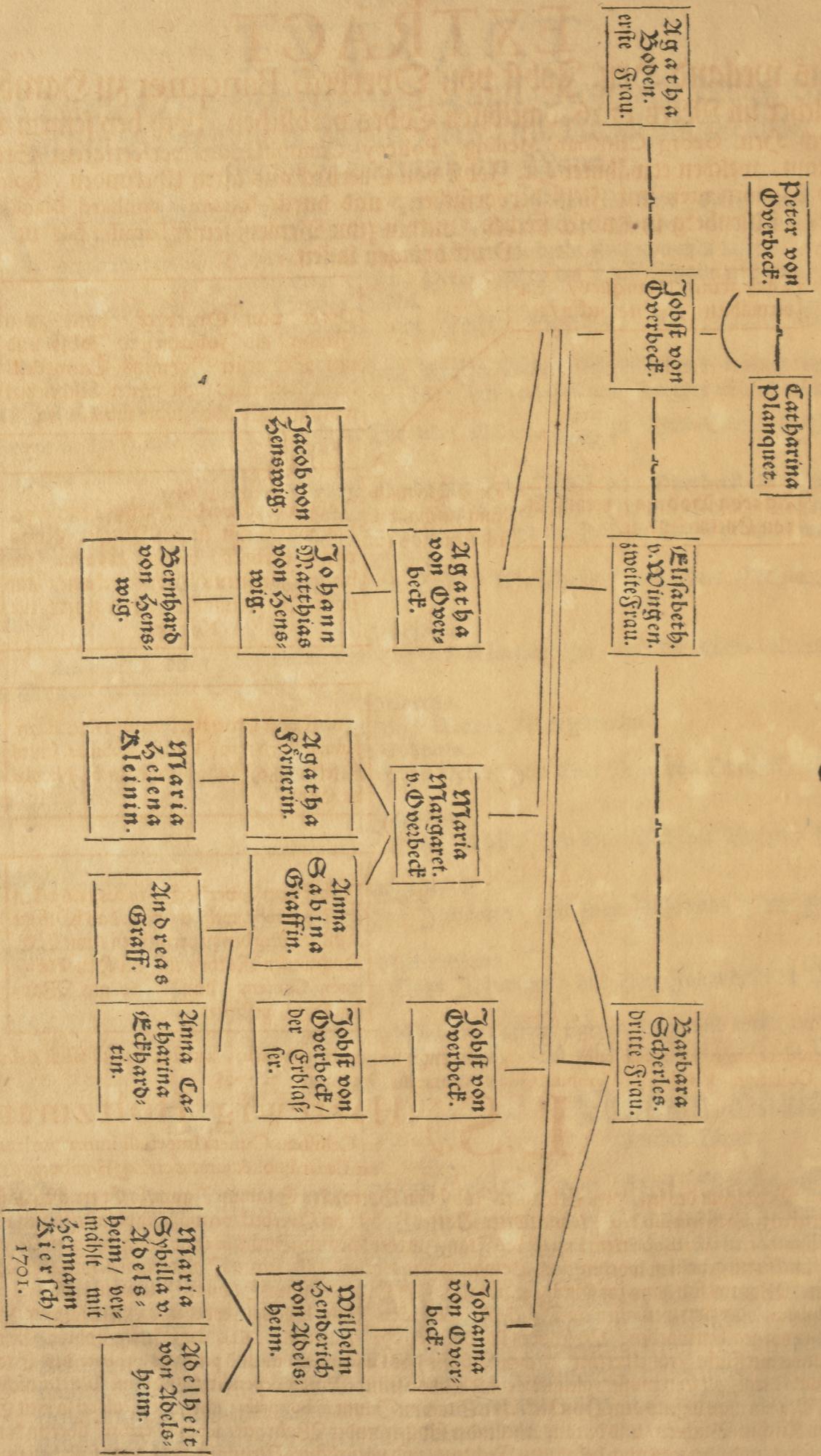
**W**ir Bürgermeister und Rath, dieser, des Heil. Reichs-Stadt  
Franckfurth am Mayn, attestiren hiermit, daß Christian Müller (wel-  
cher vorstehenden Extract aus denen bey unserer Kirchen zum Baarfüßern  
dahier befindlichen Copulations- und Tauff-Büchern fideliter extrahirt, und  
mit eigener uns wohl-bekanntten Hand unterschrieben, und mit seinem ge-  
wöhnlichen Pettehoff besiegelt hat) unser Bürger und allhiefiger bestellter  
Kirchen-Diener, auch guten Gerüchts und Leumuths seye; dessen dann zu  
wahrer Urkund und fester Beglaubung Wir gemeiner allhiefigen Stadt In-  
siegel umb beschehener fleißiger Bitte willen hierunter ausdrucken lassen; So  
geben und geschehen den 20ten Julii Anno 1726.

(L.S.)

No. 2.



No. 3



No. 3

No. 3.  
**EXTRACT**

Aus weiland Hrn. Jobst von Overbeck, Banquier zu Hamburg, welcher im März 1726. daselbsten Todes verblieben, noch bey seinem Leben durch Hrn. Georg Christian Meding, Policy-Commissarium gefertigtem Stamm-Baum, welchen erwähnter Hr. Jobst von Overbeck aus alten Urkunden, Epitaphiis und Monumenten mit Fleiß hervorsuchen, und durch Johann Leonhard Blancken in Nürnberg in Kupfer stechen, mithin zum Beweis seiner Familie hat in Druck bringen lassen.

Catharina Planquet / eine vermählte von Overbeckin / 2c.

13.  
 Peter von Overbeck / hatte zwey Brüder / als Johann und Jobst / und eine Schwester Namens Tanneken / deren Posterität nicht weiter beschrieben worden. Er aber zeugte sub No. 14.

Agatha Bodens / vermählte von Overbeckin / 2c.

Diese Vermählung geschah d. 16. April 1610.

14.  
 Jobst von Overbeck / natus 1580 d. 25. Julii wurde mit seinem Bruder Hans von Overbeck / welcher Maria Johann Fontums Tochter bekame / auf einen Tag vermählet / und zeugte sub No. 15.

15.  
 Jobst von Overbeck / natus 1620. d. 29. Januar. starb 1705. den 18. Februar. seines Alters im 86. Jahr / ruhet zu St. Nicolai im Chor.

16.  
 Jobst von Overbeck / natus 1663. den 27. Novembr. welcher 1709. das häufige Kinder-Morden zu verwehren / mit E. E. Hochweisen Raths / und der Hrn. Provisoren Consens, dem Turno am Waisen-Hause gestiftet.

Concordantiam hujus copiae cum suo originali impresso, mihi producto, attestor habitâ fideli collatione. Collation. & vidim. Hamburgi die 16to mensis Decembr. Ao. 1728.

**(L.S.)** Hartewig Holtzmann,  
 in Celsissima Camera Imperiali immatriculatus Notar. Caesar. Publ. & juratus civisq; Hamburg. (L.S.)

NB. Bey diesem des seel. Hrn. Erblassers Jobst von Overbeckens Stamm-Baum/so Er errichten lassen/ist zu mercken: Daß sein sub No. 15. gemeldeter Vatter Jobst von Overbeck/vermöge unverwerfflichen und judiciali autoritate corroborirtem Extract des Franckfurther Kirchen-Buchs in anno 1624. den 2ten Decembris zu Franckfurth gebohren worden/nach Hamburg gezogen/und allda seinen Sohn/den seel. Hrn. Erblasser erziehet. Woraus sich dann zur Gnüge ergibt: Daß im Overbeckischen Stamm-Baum ein lapsus vel pennæ sive calami, oder zum wenigsten ein Druck-oder Correctur-Fehler begangen worden/wenn in solchem Stamm-Baum vorgegeben worden: Ob seye des Pie Defuncti Hr. Vatter Ao. 1620. d. 29. Jan. gebohren. Gestalten die unverwerffliche Franckfurther Kirchen-Bücher das Fundamentum und probatio probata des Stamm-Baums dergestalt seyn müssen/gleichwie ein Kind von seiner Mutter dependiret/und ohne Mutter nicht seyn kan; Mithin man disseits dem Overbeckischen Stamm-Baum in hoc passu nicht anders/als in so weit Er mit denen Kirchen-Büchern/ und daraus erhellender selbst-redender Wahrheit/ seposito errore, überein kommt/agnosciret/ und übrigens auch bekantten Rechts/ und natürlicher Vernunft ganz gemäß ist/daß ein Irrthum der Wahrheit so erwiesen worden/nichts præjudiciren könne. Und eben ein solcher Irrthum ist/daß im Overbeckischen Stamm-Baum gemeldet worden: Ob seyen die beyden Vermählungen der beyden Gebrüdere Jobst und Hans von Overbeck am 16ten April 1610. beschehen / indeme es laut Franckfurther Kirchen-Buchs der 18te April d. a. gewesen.

No. 4.

No. 2.  
EXTRACT

This is a translation of the original Latin text, which is a legal document or a record of a court case. The text is written in a historical script and is somewhat faded. It appears to be a record of a court case or a legal proceeding, possibly involving a dispute over property or a contract. The text is written in a historical script and is somewhat faded.

Text in a rectangular box, likely a section of the document's content.

Text in a rectangular box, likely a section of the document's content.

Text in a rectangular box, likely a section of the document's content.

Text in a rectangular box, likely a section of the document's content.

Text in a rectangular box, likely a section of the document's content.

Text in a rectangular box, likely a section of the document's content.

Commissarius hinc est, cum in eadem impetris, nisi predesto, anther magis ad collatione  
Collator & videri, habundantia deo mensis Decembris, No. 1728.

(L.S.) Hartewig Holzmann

This is a block of text, likely a signature or a section of the document's content, written in a historical script. It appears to be a signature or a section of the document's content, written in a historical script. The text is somewhat faded and is written in a historical script.

Hamburg, den 14. Januar.  
ao. 1708.

Monsieur &amp; Cousin!

**A**us Dessen geliebtes vom 13ten Decembris abgewichenen Jahrs habe angeführter massen Dero Extraction und Ursprung unserer Freundschaft zur Gnüge ersehen, wie auch Dero durch Krieg und Brand erlittenen grossen Schaden, leyder vernommen, anbey auch verstanden, wie daß von unserm Groß-Vater in dortiger Baarsfüßer-Kirche ein à zwey Plätzen annoch vorhanden, und weilern sich solcher bishero frembde Leuthe bedienet, und niemanden etwas darvon gegeben haben, mich also ersuchen, ihnen, mein daran habendes Antheil zu verehren; Worauf dann in freundlicher Antwort diene, daß Dero betroffenes Unglück und daraus erfolgten übelen Zustand herzliches Mitlenden habe, **GOTT** wolle Ihrer aller Trost und Helfer seyn. Dero Petitum betreffend, so habe Krafft hierbey gehender Cession ganz gerne willfahren, und dieselben darmit gratificiren wollen, dessen sich dann nach Belieben zu bedienen. Womit nach freundlicher Saluration, mit Anwünschung alles an Seel und Leib Erspriesslichen, zu diesem Neuen und viel folgenden Jahren stets verharre

dienst-willigster

Johst von Overbeck.

*Adresse.*

A Monsieur

A Monsieur JEAN ANDRE GRAFE

present

à

Francofurt.

Hanc Copiam cum suo vero originali in omnibus verbotenusque, concordare attestor

ego

(L. S.)  
(Not.)

Johann Matthæus Weidinger,

Not. Cæsar. publ. Juratus.

Hamburg, den 26. Januar.  
1715.

Monfieur!

**W**eil ich aus seinem Schreiben vom 5ten Januarii und denen dabey über-  
sandten Anlagen sehe, daß so wohl die eine Kirchen-Stätte, als die  
Linia Genealogiæ nicht so sehr von meines seel. Groß-Vaters, sondern  
von dessen Vaters Bruder Stamme dependiren, oder herfließen, so mag  
ich mich nicht weiter wegen der Kirchen-Stätte von No. 149. als worauff  
der seel. Johann von Overbeck seine Vollmacht von sich gegeben, meliren,  
weiß auch nicht, wer von des Johann von Overbeckens Stamm, welcher  
auch von meines Eltern Vaters Stamm entsprossen seyn kan, noch lebet  
oder vorhanden, also, daß die Freunde dorten, es mit einander mögen be-  
gleichen, wer daran zu verbleiben recht hat.

Meines seel. Vaters hiebevör ertheilte Vollmacht aber muß auf die-  
jenige Stelle zielen, wofür Ao. 1618. der Jobst und Matthias von Over-  
beck die 10. Gulden verehret haben, welche Brüder gewest. Für die bewus-  
ste Armen sende demnach hierbey eine Assignation von 25. Gulden auf Hrn.  
Schönemannen, so von ihme abzufordern seyn, und Monf. darauf einem je-  
den etwas, oder demjenigen so es bedarff, ganz zustellen wolle. Womit  
freundlich salutirt

E. Freund-willigster

Jobst von Overbeck.

Abseiten Peter von Overbeckens Erben sind hier  
zwar einige / doch keine die den Nahmen  
mehr hat / sondern weitläufftig Fräulichen  
Geschlechts seyn.

*Adresse.*

A Monsieur

Monfieur JEAN FRIEDER. BOXBERGER, Scribent,  
abzugeben an Hr. Kuland, Kauff- und Handels-Mann,  
auf dem Hirsch-Graben wohnend

In  
Frankfurt.

Præsentem hanc copiam vidimatam cum suo vero originali, in omnibus ver-  
botenisque, prævia quidem collatione & auscultatione concordare attestor in fidem

Ego

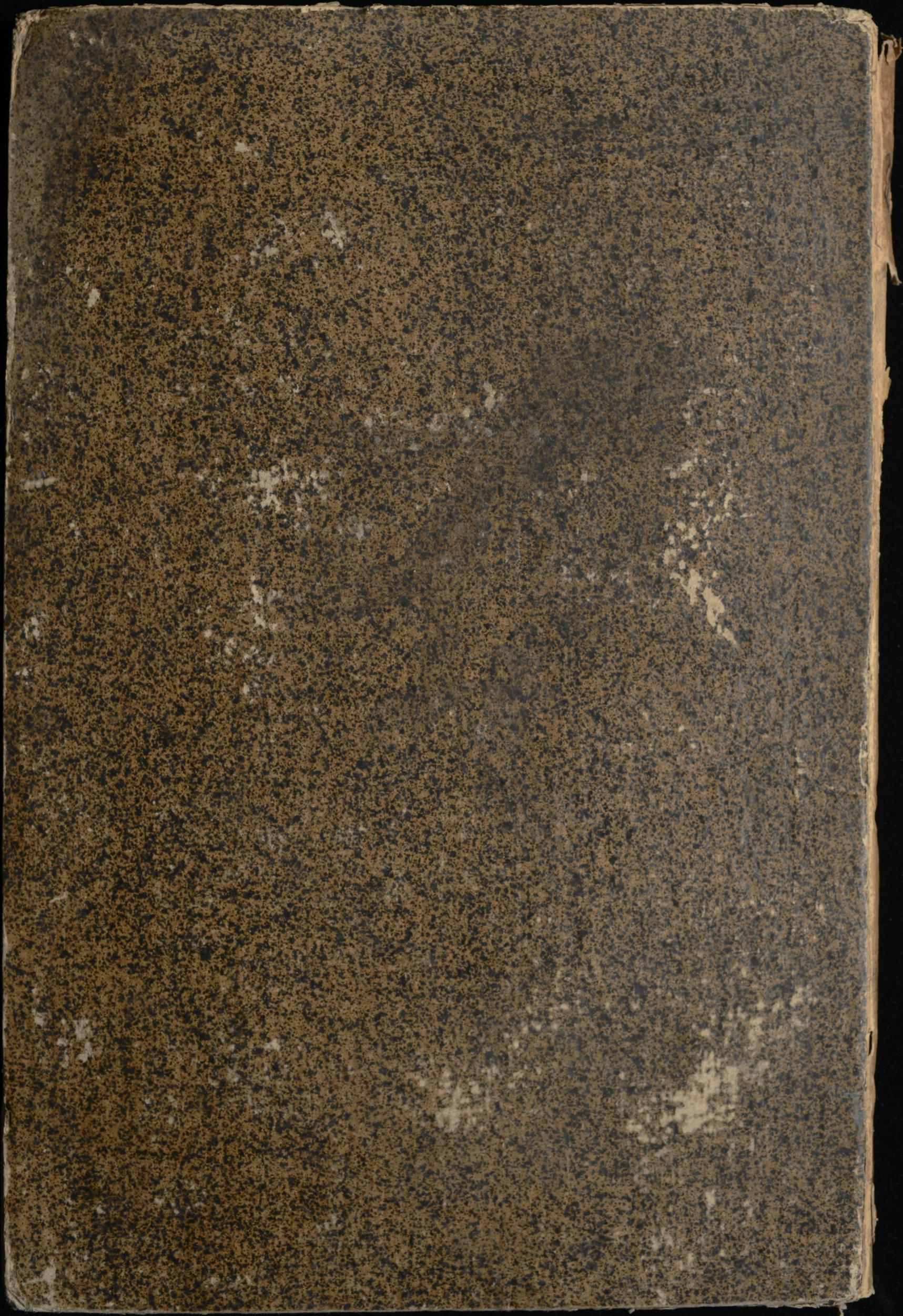
(L. S.)  
(Not.)

Johann Matthæus Weydinger,

Imperiali auctoritate privilegiatus juratusque Im-  
matriculatus Notarius ac civis Mæno Franco-  
furtensis.







aß des Defuncti Vatter die Agatham erbecks für seine leibliche Schwester / und Frau Junckerinn für seine Niste erkannt / annt und tractirt.

aß des Defuncti Vatter die Frau von ostel solcher gestalt auch erkannt und tract / und den Johann von Overbeck für seinen Bruder gehalten und so genannt.

aß der Defunctus selbst den Johannem für seinen Vattern Brudern / und dessen Tochter von Bostelin für seine Niste erkannt; für Sie auch allerseits in Hamburg passiren.

4.) giebt rationem scientiæ. Weil Er Erblassers Schwester-Mann Justo Boden in Hamburg gedienet / und

5.) Weil seine des Zeugens Mutter Maria gebohrne Boschards, des Dieterichs, als der Frau Junckerin Vatter / leibliche Schwester gewesen seye.

Schilter, Exerc. 49. thes. 72.

RULAND. de Commissar. parte 3. lib. 1. c. 2. n. 3.

Blum. Proceß. Cameral. tit. 68. n. 6. tit. 63. n. 20.

Mev. ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 7. art. 1. n. 1. Reces. Imp. 1664. §. Im übrigen &c.

nec subsistere potest quod lege prohibente factum.

L. 5. Cod. de Legib.

sed formâ neglectâ corrui actus.

p. vulgata.

Und läuft also diese null und nichtige Abhörung zugleich wieder die Reichs-Gesetze und Constitutiones.

Es bestehet in denen Interrogatoriis bekanntlich öfters des partis productæ beste und meiste Defension. Diese wird solchergestalt parti wieder alle Göttliche / natürliche und weltliche Rechte de facto abgetrennt / cum tamen defensio neque diabolo sit deneganda.

Vant. de nullit. Tit. 12. §. 3.

Hinc non dicitur testis examinatus si ad interrogatoria non fuit examinatus.

Pacian. de Probat. c. 64. n. 59.

Farinac. qu. 70. n. 42.

RULAND de Commiss. p. 4. lib. 1. c. 1.

In Summa es involviret diese heimliche Abhörung (quod tamen salvo ubique respectu dictum sit) nullitatem ex actis notoriam, nicht nur / sondern auch nullitatem insanabilem, quia substantialia processus sunt neglecta.

Cothman. Vol. I. respons. 17. n. 14.

Mev. p. 5. decis. 5. n. 2.

Blum. Proceß. Camer. tit. 56. n. 3.

Scacc. de Judic. c. 88. n. 4.

Lyncker. resp. 200. n. 26.

Wie ingleichen præcipitantiæ, quæ noverca dicitur justitiæ, per tradita

Harprehti ad princip. Instit. de Offic. Judic. n. 22. &

Cothman. Vol. I. Consil. 29. n. 129.

und ebenmäßig eine præposterationem ordinis, quæ nullitas ex præposteratione proveniens, major dicitur ea quæ merita causæ respicit

Schrad. de feud. p. 10. in præamb. n. 46.

Klock. Tom. 2. Consil. 99. n. 30.

Mev. p. 22. Decis. 77.

Des offenbahr committirten Perjurii zu geschweigen / dessen die Zeugen ex notorietate actorum in continenti überführt werden können.

Und kan also aller dieser höchsterheblichen Rechts-Gründen wegen / der von Henswig und Consorten auch nicht glauben / daß ein ganzer Hochansehnlicher und Hochweiser Rath der Stadt Hamburg von dieser ipso jure null und nichtigen einseitigen Zeugen Abhörung die geringste Part nehmen werde.

Bey welcher Bewanntniß dann / man sich disseits auf diese nichtige tumultuariè beschehene Abhörung einzulassen im geringsten nicht schuldig erachtet / sonst man ratione personarum testium sowohl / als deren Aussagen selbst und deren handgreifflichen Irrelevanz, zumahl bey disseits schon geführtem legalen unverwerfflichen und vollkommenen Beweis des Contrarii, noch vieles beybringen könnte. Wie dann auch höchst bedenklich / daß der Raths-Herr Bötefeuer keinen würcklichen

Ⓒ

Ⓔ

